

Statut
der
Rheinland-Pfalz Bank
- Mainz -

Fassung: 22. Juni 2009

Rheinland-Pfalz  Bank

Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

Statut der Rheinland-Pfalz Bank als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009, hat die Trägerversammlung der Landesbank Baden-Württemberg folgende Änderung des Statuts der Rheinland-Pfalz Bank mit Wirkung zum 22. Juni 2009 beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Rheinland-Pfalz Bank (nachfolgend „RP-Bank“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) nach § 2 Abs. 6 LBWG.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die RP-Bank übernimmt für Rheinland-Pfalz und die angrenzenden Wirtschaftsräume als regionale Kundenbank das Geschäftsfeld des Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft, das Private Banking und die Beratung institutioneller Kunden unter anderem in Fondsanlagen.
- (2) Die RP-Bank kann unter ihrem Namen nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten.

§ 3

Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung

Der RP-Bank wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet. Sie erstellt eine eigene Ergebnisrechnung, die auch veröffentlicht werden kann.

§ 4

Gremien der RP-Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern

- (1) Gremien der RP-Bank sind der beratende Verwaltungsrat, der Vorstand der RP-Bank und der Kundenbeirat. Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe sind die Geschäftsleiter der LBBW gem. § 6 der Satzung der LBBW.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorstands und der weiteren Gremien der RP-Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der RP-Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der RP-Bank sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 6

Verwaltungsrat der RP-Bank, Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Zur Förderung der regionalen Verankerung wird nach § 24 der Satzung der LBBW ein Verwaltungsrat bei der RP-Bank gebildet.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Trägerversammlung nach Abstimmung mit dem Vorstand der LBBW berufen. Dabei sollen Mitglieder aus dem Kreis der öffentlichen Hand und der Sparkassen angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat der LBBW kann eine Person aus seiner Mitte als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrats entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die RP-Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter und der Gast werden für die Dauer von fünf Geschäftsjahren berufen bzw. entsandt; die Neuberufung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter endet am 31. Dezember 2012.
- (6) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus. Die Trägerversammlung der LBBW kann nach Abstimmung mit dem Vorstand der LBBW Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

§ 7

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat beratende Funktion. Er berät über folgende Angelegenheiten der RP-Bank:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
 2. jährliche Geschäftsplanung;
 3. Ergebnisrechnung;
 4. wesentliche Investitionen, einschließlich von Investitionen in Grundstücke und Gebäude;
 5. bestehende oder beabsichtigte Kooperationen;
 6. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der RP-Bank informiert.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.

§ 10

Vorstand der RP-Bank

Die RP-Bank hat einen Vorstand, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Trägerversammlung vom Vorstand der LBBW bestimmt, der als Organ die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die RP-Bank einschließlich ihres Vorstandes trägt. Ihre Befugnisse ergeben sich insbesondere aus § 11 und § 12.

§ 11

Aufgaben des Vorstands der RP-Bank

Der Vorstand der RP-Bank ist für alle Angelegenheiten der RP-Bank zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.

§ 12

Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen regelt die Kompetenzordnung der LBBW. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann bestimmt werden, dass ein Mitglied des Vorstands der RP-Bank mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.
- (2) Die Zeichnungsbefugnis für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist in einem gemeinsamen Unterschriftenverzeichnis von LBBW und RP-Bank niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.
- (3) Soweit es die Sicherheit zulässt, kann bestimmt werden, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.
- (4) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
 1. von der RP-Bank ausgegebene Zahlungskarten zur Verwendung in kartengestützten Zahlungssystemen der Kreditwirtschaft;
 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;
 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;
 4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die RP-Bank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen können auch aufgrund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

§ 13

Kundenbeirat

- (1) Zur sachverständigen Beratung der RP-Bank und zur Vertiefung der Kundenbeziehungen wird ein Kundenbeirat eingerichtet. Diesem Kundenbeirat gehören ausgewählte Unternehmenskunden aus Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Wirtschaftsräumen an.
- (2) § 24 der Satzung der LBBW gilt entsprechend.

§ 14

Geschäftsplan

Der Vorstand der RP-Bank stellt jährlich einen Geschäftsplan auf, der dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli 2008 und endet am 31. Dezember 2008.

§ 16

In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am 4. Juli 2009 in Kraft.